

**Tarifordnung für die Benutzung der
Turnhalle Bolheim in Herbrechtingen-Bolheim,
Buchfeldhalle in Herbrechtingen-Bolheim,
Mehrzweckhalle Bissingen in Herbrechtingen-Bissingen
und der städtischen Sportplätze.**

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Benutzung der Turnhalle Bolheim, Buchfeldhalle und Mehrzweckhalle Bissingen, nachfolgend Hallen genannt sowie der stadteigenen Sportplätze in Herbrechtingen, Bolheim und Bissingen, nachfolgend Plätze genannt, erhebt die Stadt Herbrechtingen, nachfolgend Stadt genannt, privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Tarifordnung. Die Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Die Nutzung der Hallen für den schulischen und vereinsmäßigen Übungsbetrieb im Rahmen des Breitensports erfolgt unentgeltlich.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Zusage der Stadt auf Benutzung und wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

**§ 3
Schuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Veranstalter oder der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§4 Hallentarife

- (1) Für die Überlassung der Hallen werden die in der Anlage festgelegten Tarife berechnet.
- (2) Die Tarife werden je nach Veranstaltungsart in der Anlage festgesetzt.
- (3) Tarife, für die ein Stundenansatz ausgewiesen ist, werden je angefangene Veranstaltungsstunde in Rechnung gestellt.
- (4) Tarife, für die ein Tagessatz ausgewiesen ist, werden je angefangenen Veranstaltungs-/Entleihungstag in Rechnung gestellt.
- (5) Sofern die Bewirtschaftung der Halle nicht an einen Dritten zur dauerhaften Bewirtschaftung vergeben ist, fallen für die Küchen- und Geschirrnutzung die in der Anlage Ziffer I und J bestimmten Tarife an.
- (6) Der Bürgermeister ist ermächtigt, in Ausnahmefällen abweichende Tarife und Ermäßigungen festzusetzen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, an deren Abhaltung die Stadt ein besonderes Interesse hat.

§ 5 Sportplatztarife

- (1) Für die Überlassung der Plätze werden für die ersten sechs Stunden nachfolgende Tarife berechnet:

Herbrechtingen:

Bibrisstadion ohne leichtathl. Anlagen	25,56 €
Bibrisstadion nur leichtathl. Anlagen	15,34 €
Bibrisstadion mit leichtathl. Anlagen	40,90 €
Kleinspielfelder, Nebenspielfelder	17,90 €

Bolheim:

Hauptspielfeld, andere Plätze	25,56 €
-------------------------------	---------

Bissingen:

Hauptspielfeld	25,56 €
----------------	---------

- (2) Für die Überlassung der Plätze werden mit Beginn der siebten Stunde die in Absatz 1 genannten Tarife anteilmäßig je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.
- (3) Leistungen des diensthabenden Hausmeisters werden gesondert, nach den Sätzen der Anlage Ziffer G in Rechnung gestellt.
- (4) Veranstaltungen die dem vereinsmäßigen oder schulischen Übungsbetrieb dienen erfolgen unentgeltlich.

§ 6 Zuschläge

- (1) Bei örtlichen Vereinen werden keine Zuschläge auf die Tarife erhoben.
- (2) Bei einheimischen Privatpersonen werden auf die Tarife der Anlage (Ziff. A - D) 100 % Zuschlag erhoben. Sonstige Tarife bleiben zuschlagfrei.
- (3) Bei örtlichen Gewerbetreibenden werden auf die Tarife der Anlage (Ziff. A - D) 200 % Zuschlag erhoben. Sonstige Tarife bleiben zuschlagsfrei.
- (4) Bei auswärtigen Veranstaltern wird auf die Tarife der Anlage (Ziff. A - D) ein Zuschlag von 300 % erhoben. Sonstige Tarife bleiben zuschlagsfrei.
- (5) Als Einheimischer gilt, wer in der Gemeinde wohnt (§ 10 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg [GemO]).
- (6) Für Vereine und Gewerbetreibende findet § 10 GemO analoge Anwendung.

§ 7 Pauschalierung

Die Tarife bei Trainings- und Übungsbetrieb der örtlichen Sportvereine werden aus Vereinfachungsgründen pauschal als Jahrestarif in Rechnung gestellt. Die Pauschale ist anhand der Belegungs- und Benutzungspläne auf der Basis der Anlage nach dieser Tarifordnung im Einvernehmen mit den betroffenen örtlichen Vereinen zu ermitteln. Eine Neuberechnung der Pauschale ist vorzunehmen, wenn sich die Belegung und Benutzung oder die entsprechenden Tarife der Hallen und Plätze wesentlich ändern. Unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht.

Aus Vereinfachungsgründen ist die Stadt berechtigt, für regelmäßig wiederkehrende Sportveranstaltungen (insbesondere für Mannschaftsrundenspiele) mit den örtlichen Vereinen auf der Basis der jährlich durchschnittlich zu erwartenden Einnahmen Pauschalvereinbarungen abzuschließen und auf Einzelabrechnungen zu verzichten. Eine Änderung der Vereinbarung soll nur vorgenommen werden, wenn sich die Zahl der zahlungspflichtigen Veranstaltungen wesentlich geändert hat oder abzusehen ist, daß sie sich wesentlich ändert.

§ 8 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- (1) Wenn vom Veranstalter oder Antragsteller eine ihm verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird, werden 50 v. H. der Tarife Ziffer A - D der Anlage zur Zahlung fällig. Tarife nach Ziffer E - Q der Anlage und durch die Stadt geleistete Auslagen werden in entstandener Höhe zur Zahlung fällig. Ziffer R der Anlage findet volle Anwendung.

- (2) Von der Rechnungsstellung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder der Antragsteller der Stadt rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin) schriftlich Mitteilung vom Ausfall der Veranstaltung gemacht hat und die Halle noch für andere gleichwertige Veranstaltungen vergeben werden kann.

§ 9 Auslagenersatz

- (1) Besondere Auslagen (z. B. Fernsprechgebühren, Hallendesinfektion u. a.) sind vom Veranstalter separat zu bezahlen.
- (2) Entstehen der Stadt durch die Inanspruchnahme von Personal und Gerätschaften (Bauhof, Stadtwerke u. a.) zusätzliche Kosten, sind diese vom Veranstalter zu ersetzen.
- (3) Für im Rahmen der Veranstaltung aufgetretene Beschädigungen an Anlagen und Inventar hat der Veranstalter der Stadt Kostenersatz zu leisten.

§ 10 Programmvorlage

Der Stadt ist auf Verlangen bei Antragstellung ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 11 Sonstiges

- (1) Eine Weitervermietung bzw. Überlassung der Hallen oder Plätze an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung der Stadt oder vorherige vertragliche Vereinbarung mit der Stadt ausgeschlossen.
- (2) Eine vom Veranstalter bestimmte entscheidungsbefugte Person muß während der gesamten Veranstaltung als Ansprechpartner für den Vertreter der Stadt (Hausmeister oder eine vor Veranstaltungsbeginn bestimmte Person) zur Verfügung stehen.
- (3) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung (Speisen und Getränke), ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen durch örtliche Vereine, wird der Veranstalter verpflichtet der Stadt einen Party-Service, einen geeigneten Gastronomen oder einen einheimischen Verein als Vertragspartner zu benennen.
- (4) Die Müllentsorgung bei Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen Veranstalter auf eigene Rechnung. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung ist das durch die Stadt bereitgestellte Mehrweggeschirr zu verwenden, die Kosten trägt der Veranstalter.

- (5) Im Tarif der Anlage Ziffer A - D sind Hausmeisterleistungen von 2 Stunden enthalten. Diese beinhalten unter anderem die Übergabe und Rücknahme der Halle und Gerätschaften.
- (6) Für auswärtige Veranstalter wird die Anwesenheit des Hausmeisters zwingend vorgeschrieben. Dem Veranstalter wird hierfür der Tarif nach Ziffer G der Anlage, unter Berücksichtigung von Absatz 5 in Rechnung gestellt.
- (7) Mehraufwendungen, welche durch sonstige Leistungen (z. B. zusätzlicher Schließdienst, Nichterscheinen des Veranstalters zum vereinbarten Zeitpunkt der Übergabe, usw.) entstehen, werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.
- (8) Die Übergabe der Halle an den Veranstalter oder eine durch ihn bei Antragstellung bestimmte Person, erfolgt nach Absprache mit der Verwaltung, jedoch frühestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn, durch den diensthabenden Hausmeister.
- (9) Die Rückgabe der Halle durch den Veranstalter erfolgt spätestens drei Stunden nach Veranstaltungsende an den diensthabenden Hausmeister.
- (10) Ausnahmen von Abs. 8 und 9 sind im Einzelfall vorab in Absprache mit der Verwaltung (bei Antragstellung) oder im Fällen des Abs. 9 mit dem diensthabenden Hausmeister zu regeln. Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Tarifordnung zulassen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Herbrechtingen, den 10. Dezember 1998

Dr. Bernd Sipple
Bürgermeister